

24. Kann die Rechts-handlung eines Schuldners außerhalb des Konkurses vor Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und vor Feststellung des Befriedigungsunvermögens des Schuldners im Wege einer Feststellungs-klage bedingt angefochten werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1904 i. S. v. J. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 463/03.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint aus folgenden Gründen:

„Es handelt sich um die Frage, ob die Rechts-handlung eines Schuldners außerhalb des Konkurses vor Erlangung eines vollstreckbaren Schuldtitels und vor Feststellung des Befriedigungsunvermögens des Schuldners im Wege einer Feststellungs-klage bedingt, nämlich für den Fall der Beschaffung des Schuldtitels und des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit, angefochten werden kann. Das Kammergericht bejaht die Frage; sie ist indessen mit der Revision zu verneinen. In der Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 27. April

1898 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 41 Nr. 23 S. 87 ffg.), auf welche der Berufungsrichter verweist, ist allerdings ausgesprochen, daß der vollstreckbare Titel keinen Bestandteil des Klagegrundes bei der nach Maßgabe des Anfechtungsgesetzes erhobenen Klage bilde, daß er vielmehr nur eine Voraussetzung sei, an deren Vorhandensein die Ausübung oder Geltendmachung des Anfechtungsrechts durch Erhebung der Klage geknüpft sei. Es mag auch aus dieser Entscheidung gefolgert werden können, daß es sich mit dem Erfordernisse der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ebenso verhalte, wie mit dem Schuldtitel. Allein für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage, wie sie gegenwärtig erhoben ist, kann der Plenarbeschluß nicht verwertet werden. Es ist vielmehr in seinen Gründen ausdrücklich gesagt, daß der Mangel eines vollstreckbaren Titels die Abweisung der Klage zur Folge habe, daß er also zur Zeit der Urteilsfällung vorliegen müsse, und daß der Kläger kein Recht darauf habe, daß die Beibringung des Vollstreckungstitels abgewartet, und ihm mit Rücksicht darauf eine Vertagung bewilligt werde. Diese Auffassung ist auch unbedenklich als richtig anzuerkennen. Selbst die Wirksamkeit der Anfechtungseinrede ist durch die Beschaffung des Schuldtitels binnen der von dem Gerichte zu bestimmenden Frist bedingt (§ 5 des Anfechtungsgesetzes), und der Gläubiger kann schon vor Erlangung des Titels zur Wahrung der Anfechtungsfrist die Anfechtungsabsicht dem Gegner durch Zustellung eines Schriftsatzes mitteilen; aber auch die Wirksamkeit dieser Erklärung ist durch die doppelte Voraussetzung bedingt, daß der Schuldner schon zu dieser Zeit (zur Zeit der Zustellung des Schriftsatzes) zahlungsunfähig war, und daß die Anfechtung bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkt erfolgt ist (§ 4 a. a. D.). Auch im Falle des § 4 des Gesetzes ist also unerlässlich, daß bereits zur Zeit der Ankündigung der Anfechtungsabsicht wenigstens in der Person des Schuldners die Voraussetzung der Anfechtbarkeit gegeben ist, und daß spätestens innerhalb zwei Jahre in der Person des Gläubigers das Erfordernis des vollstreckbaren Titels zur Entstehung gelangt. Mit diesen Vorschriften schon ist eine Feststellungsklage ohne Titel und ohne Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schlechthin unverträglich. Selbst im Besitze einer Sache soll der Eigentumsklage gegenüber der Dritte auf Grund der Anfechtungseinrede nur insoweit geschützt werden, als es ihm

gelingt, binnen angemessener (nicht: beliebiger) Frist den Schuld-
titel vorzulegen.

Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts, zum Teil abgedruckt in der
Jurist. Wochenschr. 1894 S. 280 Nr. 10).

Es kann demnach nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein, die
Hinausschiebung der endgültigen Entscheidung über den Anfechtungs-
anspruch, wie sie im Falle der Erlassung des begehrten Feststellungs-
urteils eintreten würde, zu gestatten, und noch weniger ist ein solches
Urteil mit dem § 4 des Gesetzes vereinbar, der selbst die Kundgebung
der Anfechtungsabsicht nur dann für rechtswirksam erklärt, wenn der
Schuldner bereits zahlungsunfähig ist. Weiter und ebenso entscheidend
spricht aber gegen die Möglichkeit der erhobenen Klage der § 9 des
Anfechtungsgesetzes, nach welchem der Klagantrag bestimmt zu be-
zeichnen hat, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rück-
gewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll. Dieser zwingenden
Vorschrift kann nur Genüge geschehen, wenn der Gläubiger im Besiße
eines vollstreckbaren Titels ist, der den Umfang der Rückgewährpflicht
begrenzt. Zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner soll die
Forderung, wegen deren die Anfechtung erfolgt, in einer die Zwangs-
vollstreckung ermöglichenden Weise festgestellt sein, bevor über den
Anfechtungsanspruch entschieden wird. Der Anfechtungsgegner soll
wissen, woran er ist, in welchem Maße er den Zugriff des Gläubigers
auf die anfechtbar weggegebenen Gegenstände zu dulden hat. Anderer-
seits braucht er diesen Zugriff nur zu dulden, wenn die dem Schuldner
noch zu Gebote stehenden Befriedigungsmittel unzulänglich sind. Des-
halb kommt es auf den Zeitpunkt an, in welchem die Wirkungen
der Anfechtung geltend gemacht werden (vgl. Motive bei Hartmann-
Meikel, Anfechtungsgesetz, Anm. 1 zu § 9). Würde dem Gläubiger
die bloße Feststellungsklage gestattet sein, so könnte der Fall eintreten,
daß infolge der veränderten Gestaltung der Verhältnisse für die
Leistungsklage demnächst die Voraussetzungen ermangelten, und diesem
die Verkehrssicherheit über die Zwecke des Anfechtungsrechts hinaus
gefährdenden Ergebnis beugt der § 9 des Gesetzes vor, indem er die
Anfechtungsklage nur innerhalb des Rahmens der gleichzeitigen Leistungs-
klage zuläßt. Dies ist auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt
(Entsch. desselben in Zivilf. Bd. 23 S. 5, Jurist. Wochenschr. 1896
S. 698 Nr. 31, 1902 S. 610 Nr. 20). Der Berufungsrichter ist der

Meinung, daß der Kläger dem § 9 a. a. O. durch den die Feststellung der Rückgewährpflicht betreffenden Teil seines Antrages entsprochen habe. Allein nach § 9 soll diese Pflicht nicht nur für einen — vielleicht niemals eintretenden — Fall festgestellt, sondern sie soll als eine sogleich zu erfüllende dem Anfechtungsgegner auferlegt werden. Dieser soll eben nicht im ungewissen darüber sein, ob und was er auf Grund des Anfechtungsanspruchs zu leisten hat. Das Anfechtungsrecht ist nur zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers nach Maßgabe des in seinen Händen befindlichen Titels und zum Zwecke der Erweiterung des Kreises der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände, sofern das Vermögen des Schuldners nicht zureicht, gegeben, seine Geltendmachung mithin, abgesehen von den im Gesetze selbst vorgesehenen Ausnahmen (§§ 4. 5), an das Vorliegen dieser beiden Umstände (Schuldtitel und Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) geknüpft. Für eine Klage auf Feststellung, daß der Kläger möglicherweise, nämlich für den Fall der Erwirkung eines vollstreckbaren Schuldtitels und für den ferneren Fall des dann vorhandenen Befriedigungsunvermögens des Schuldners, anfechtungsberechtigt sei, ist nach dem Anfechtungsgesetze kein Raum. Ob nach § 256 B.G.B. für eine solche Feststellungsklage die Grundlage gegeben wäre, kann dahingestellt bleiben, da die entscheidende Norm im Anfechtungsgesetze zu suchen ist. Mit der hier vertretenen Auffassung steht die Annahme nicht im Widerspruch, daß auch zur Sicherung des Anfechtungsrechts ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen werden kann (Entsch. des Reichsgerichts bei Gruchot, Bd. 30 S. 745). Der Erfolg dieser einstweiligen Maßregeln hängt eben von der rechtzeitigen Beschaffung des Schuldtitels ab, und daß sie erlassen sind, kann für die Statthaftigkeit einer Klage auf bedingte Feststellung des Anfechtungsrechts keinen Grund bilden. Zurzeit fehlt es an den Voraussetzungen für die Ausübung des Anfechtungsrechts überhaupt.“ . . .